



## Aufgabe

Informiere dich über das Wahlsystem zur Landtagswahl in Sachsen und erstelle ein Strukturbild, das die Bedeutung der Direkt- und Listenstimme und die Sitzverteilung im Landtag veranschaulicht. Leitfrage dafür ist: Wie werden aus den Stimmen auf dem Stimmzettel Sitze im Landtag?

Gehe dabei schrittweise vor:

Erledigt?	Schritte Arbeitsplan
	Lies dir den Infotext M3 zum Wahlsystem zur Landtagswahl durch. Unterstreiche dir zunächst wichtige Informationen und kläre unklare Begriffe oder Fragen mit deinen Mitschüler/innen oder der Lehrkraft.
	Überprüfe dein Wissen anhand des Lückentexts M4 zum Wahlsystem in Sachsen.
	Schneide die Begriffe und Symbolkärtchen von M5 aus. Frage deine Mitschüler/innen, wenn du Begriffe nicht kennst.
	<p>Ordne nun die Begriffskärtchen auf einem Blatt so an, dass eine nachvollziehbare Struktur entsteht und die Beziehungen der Begriffe untereinander deutlich werden.</p> <p>Die Struktur soll deutlich machen, wie aus den Stimmen auf dem Stimmzettel Sitze im Landtag werden (z.B. für Partei A).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Ergänze die Struktur mit beschrifteten Rahmen, Pfeilen und anderen Symbolen (ggf. in unterschiedlichen Farben), um das Schaubild für die Betrachtenden möglichst selbsterklärend zu gestalten.</li> <li><input type="checkbox"/> Es können weitere Begriffe, Überschriften, Erklärtexpte etc. ergänzt werden.</li> </ul> <p><i>Tipp: Klebe erst, wenn die Struktur fertig und einmal erläutert/besprochen wurde! Manchmal zeigen sich hier erst Denkfehler oder Missverständnisse.</i></p>
	<p>Erläutere nun dein Strukturbild deinem Gegenüber, indem du möglichst alle Begriffe in einem zusammenhängenden Vortrag einbindest.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Findest du deine Struktur logisch? Hat dein Gegenüber deine Ordnung und den Inhalt nachvollziehen können? Dann klebe deine Begriffe nun auf und illustriere oder gestalte ggf. dein Schaubild ansprechend.</li> </ul>

## 1 **Das Wahlsystem zur Landtagswahl**

2 Der Landtag besteht aus 120 Abgeordneten, wobei 60 durch Mehrheitswahl in den  
3 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien,  
4 politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt werden. Es ist eine  
5 Kombination aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht. Jeder Wähler hat zwei  
6 Stimmen, eine Direktstimme (auch Erststimme genannt) für die Wahl eines  
7 Kandidaten im Wahlkreis (Direktmandat) und eine Listenstimme (auch Zweitstimme  
8 genannt) zur Wahl einer Liste einer Partei oder politischen Vereinigung  
9 (Listenmandat). Jede wählende Person kann nur eine Direktstimme und auch nur  
10 eine Listenstimme abgeben. Für jede Stimmenart ist also nur ein Kreuz zulässig.  
11 Beide Stimmen entscheiden jedoch über den Wahlausgang. Maßgebend für die  
12 Stärke der Fraktionen im Landtag sind die gültigen Listenstimmen. Die personelle  
13 Zusammensetzung wird zunächst durch die gewonnenen Direktmandate und dann  
14 durch die Reihenfolge der jeweiligen Landeslisten bestimmt. Auf Grund von  
15 Ausgleichs- und Überhangmandaten kann sich die Anzahl der Abgeordneten  
16 insgesamt auf maximal 110 Abgeordnete erhöhen. Es ziehen nur die Parteien,  
17 politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen in den Landtag ein, die 5 % der  
18 im Wahlgebiet gültigen Listenstimmen erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis  
19 einen Sitz errungen haben. Die Einzelheiten regelt das Landeswahlgesetz.

## 20 **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

21 Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des  
22 Grundgesetzes, die 18 Jahre alt sind, die seit mindestens drei Monaten im  
23 Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben  
24 oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik  
25 Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten und die  
26 nicht vom Wahlrecht infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland  
27 ausgeschlossen sind. Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt  
28 werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter  
29 anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wählen kann nur die wahlberechtigte  
30 Person, die in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen  
31 Wahlschein hat.

### 33 **Berechnung der Sitze**

34 Das ist im Landeswahlgesetz detailliert geregelt. In den 60 Wahlkreisen des  
35 Freistaats Sachsen wird jeweils ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete durch  
36 Mehrheitswahl gewählt (Direktstimme). Bei Stimmengleichheit im Wahlkreis  
37 entscheidet das Los des Kreiswahlleiters. Für die weiteren Sitze im Landtag sind die  
38 abgegebenen gültigen Listenstimmen maßgebend. Jede Partei, politische  
39 Vereinigung oder Listenvereinigung stellt vor der Wahl eine Liste mit ihren  
40 Kandidierenden zusammen. Von diesen sogenannten Landeslisten ziehen dann die  
41 Kandidierenden in den Landtag ein, je nachdem wie viele Listenstimmen die  
42 jeweilige Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung erhalten hat.

### 43 **Sperrklausel**

44 Die Sperrklausel bestimmt, wie viel Prozent der Wahlstimmen eine Partei, politische  
45 Vereinigung oder Listenvereinigung mindestens erreichen muss, um bei der Vergabe  
46 der Mandate überhaupt berücksichtigt zu werden. Bei den Landtagswahlen in  
47 Sachsen gilt eine Fünf-Prozent-Hürde. Für die Sitzverteilung auf die Landeslisten  
48 werden also nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der  
49 insgesamt abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten (Fünf-Prozent-Hürde)  
50 oder mindestens zwei Direktmandate gewonnen haben.

### 51 **Überhang- und Ausgleichsmandate**

52 Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate (Direktstimme  
53 des Wählers) gewinnt, als ihr prozentual nach ihren Zweitstimmen zustehen würden.  
54 Beispiel: Partei A hat im Freistaat Sachsen 9 Direktmandate gewonnen. Nach ihrem  
55 Zweitstimmenanteil stehen ihr jedoch nur 7 Mandate zu, d.h. sie hat zwei  
56 Überhangmandate, die nicht durch Zweitstimmen gedeckt sind. Ausgleichsmandate  
57 kann es geben, wenn in einem Wahlsystem Überhangmandate vorkommen. Dies ist  
58 zum Beispiel in Deutschland bei den Bundestagswahlen möglich.

59 Folgende Regel gilt dann: Wenn eine Partei Überhangmandate bekommt, erhalten  
60 die anderen Parteien Ausgleichsmandate dafür. Das sind zusätzliche Mandate, also  
61 zusätzliche Abgeordnete im Parlament. Wenn also eine Partei ein Überhangmandat  
62 erhalten hat, müssen alle anderen Parteien dafür auch ein Mandat bekommen.

## Informationen zur Landtagswahl in Sachsen

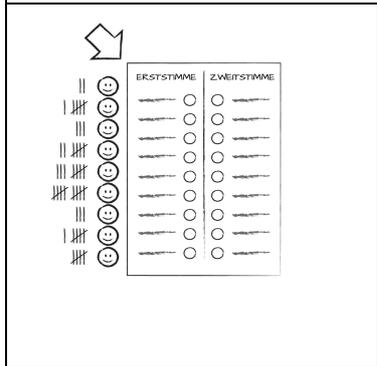
	<p>Alle 5 Jahre wählen die wahlberechtigten Bürger/innen von Sachsen ihren _____ . Die gewählten <b>Volkvertreter/innen</b> bilden dann für 5 Jahre das _____ .</p>	
---	---	---

Wählen dürfen Bürger/innen mit einem deutschen \_\_\_\_\_ , die seit mindestens \_\_\_\_\_ Monaten in Sachsen wohnen und mindestens \_\_\_\_\_ Jahre alt sind.

Bei der Landtagswahl haben die Wähler/innen \_\_\_\_\_ Stimmen :

Eine \_\_\_\_\_ - Stimme und

Eine \_\_\_\_\_ - Stimme



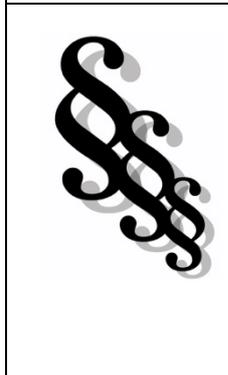
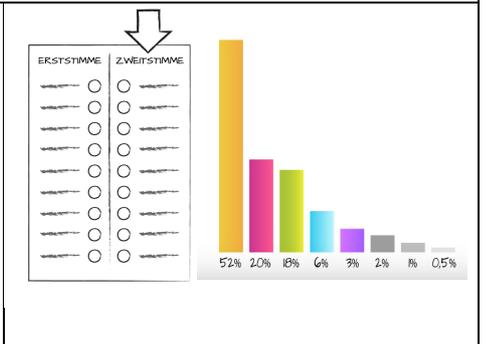
Bei der **Direktstimme** (auch Erststimme genannt) stehen \_\_\_\_\_ zur Auswahl: es sind die \_\_\_\_\_ , die in einem Wahlkreis gegeneinander antreten.

Die oder der Kandidat/in, die oder der in diesem **Wahlkreis** die meisten Stimmen bekommt, erhält einen \_\_\_\_\_ im Landtag.

Er hat ein \_\_\_\_\_ gewonnen.

Bei der **Listenstimme** (auch Zweitstimme genannt) stehen \_\_\_\_\_ zur Auswahl. Die Listenstimmen entscheiden darüber, wieviel \_\_\_\_\_ der Sitze eine Partei im Landtag insgesamt bekommt.

Eine Partei muss jedoch mindestens \_\_\_\_\_ -Prozent an Listenstimmen gewonnen haben, um im Landtag vertreten zu sein.



- Wichtige \_\_\_\_\_ bei der Landtagswahl sind:
1. \_\_\_\_\_ Wahlen (d.h. alle Wahlberechtigten dürfen wählen)
  2. \_\_\_\_\_ Wahlen (d.h. man gibt seine Stimme ohne Beobachtung ab)
  3. \_\_\_\_\_ Wahlen (d.h. man darf nicht zu einer Wahlentscheidung gezwungen werden)
  4. \_\_\_\_\_ Wahlen (d.h. jede Stimme ist gleich viel wert)
  5. \_\_\_\_\_ Wahlen (d.h. man wählt die Abgeordneten direkt)

### Lösungswörter Lückentext

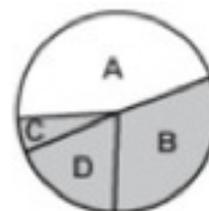
fünf -- Direktmandat -- Unmittelbare -- 18 -- Direkt -- Gleiche -- zwei -- Parlament -- Wahlrechtsgrundsätze -- Geheime -- Freie -- Prozent -- Sitz -- Landtag -- Allgemeine -- Parteien -- Pass -- Personen -- drei -- Kandidierenden -- Landes

### Begriffe und Symbolkärtchen Strukturbild

**Stimmzettel**  
Sie haben 2 Stimmen



1	Kandidat/in Partei D	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	Partei A	1
2	Kandidat/in Partei A	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	Partei B	2
3	Kandidat/in Partei C	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei C	3
4	Kandidat/in Partei E	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei D	4
5	Kandidat/in Partei B	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Partei E	5



Direktmandat



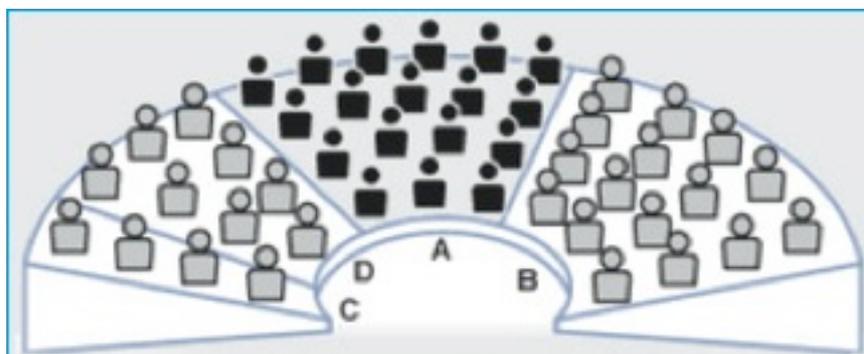
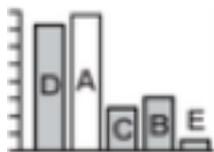
Verhältnswahl

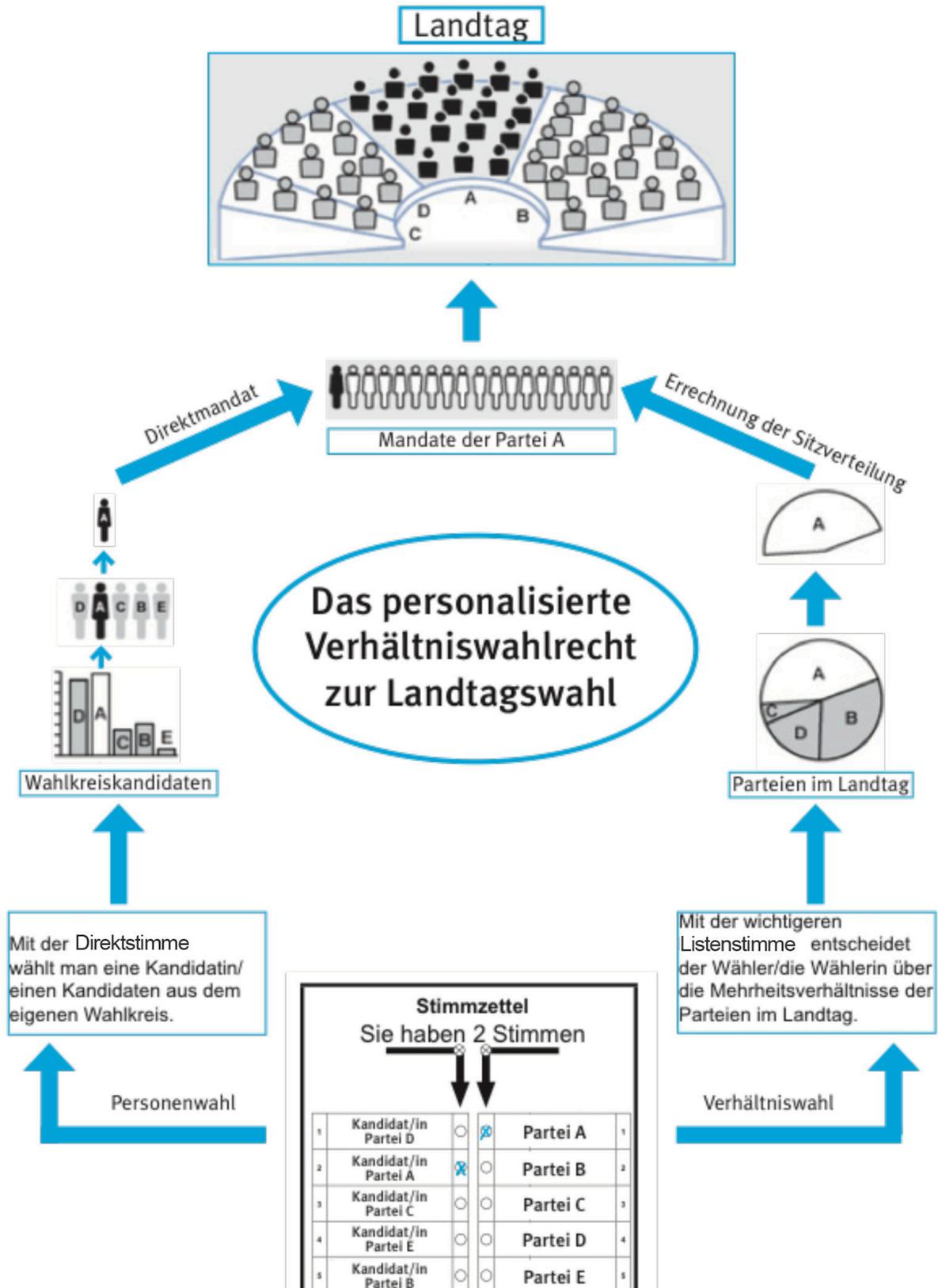
Errechnung der Sitzverteilung

Wahlkreiskandidaten

Parteien im Landtag

Mehrheitswahl





# 2 WAHLSTIMMEN

**Stimmzettel**  
**Sie haben 2 Stimmen**



hier 1 Stimme  
**Direktstimme**

hier 1 Stimme  
**Listenstimme**

1 Kandidat oder Kandidatin Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei Kandidat	1
2 Kandidat oder Kandidatin Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei Kandidat	2
3 Kandidat oder Kandidatin Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> Partei Kandidat	3

**Direktkandidat**  
**Wahlkreis**

**Landesliste**

**60 Mandate für**  
**Sieger der**  
**Wahlkreise**

**60 Mandate für**  
**Parteien laut**  
**jeweiliger Liste**

***Es reicht, wenn man nur mit  
der Listenstimme wählt!***

*(Wählen mit Direktstimmen  
und Listenstimme ist zu  
kompliziert.)*

***Die 5%-Hürde gehört  
abgeschafft!***

*(Es sollten auch kleinere  
Parteien in den Landtag  
einziehen können.)*